

zu 30 DM verhängt werden kann. Die Benachrichtigung muß ferner einen Hinweis auf die in § 15 genannten Folgen bei unentschuldigtem Ausbleiben enthalten.

(3) Der Sühneversuch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei dem Schiedsmann durchzuführen.

(4) Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Justizverwaltungsstelle zu. Die Beschwerde ist binnen einer Woche bei der Justizverwaltungsstelle einzulegen. Diese entscheidet endgültig.

(5) Die verwirkte Ordnungsstrafe wird im Verwaltungsverfahren begetrieben und von der Gemeinde vereinnahmt.

§ 15

Nichterscheinen zum Termin

(1) Bleibt der Antragsteller zum Termin unentschuldig aus oder entfernt er sich vor Beendigung des Sühneversuchs, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Bleibt er entschuldigt aus, so ist unter Berücksichtigung der Frist des § 245 StPO ein neuer Termin anzuberaumen.

(2) Bleibt der Beschuldigte aus oder entfernt er sich vor Beendigung des Sühneversuchs, so wird angenommen, daß er eine Versöhnung ablehnt.

§ 16

Termin

(1) Erscheinen beide Parteien im Termin, so wird der Sühneversuch durchgeführt.

(2) Der Schiedsmann hört die Parteien und etwa freiwillig erschienene Zeugen. Er soll Vorschläge für eine gütliche Einigung der Parteien unterbreiten. Die Zahlung einer Geldbuße kann nicht vereinbart werden.

§ 17

Geschäftsbuch

(1) Der Schiedsmann führt ein Geschäftsbuch.

(2) In das Geschäftsbuch sind Angaben über Namen, Beruf und Wohnung der Parteien sowie der Sachverhalt des Streitfalles unter Angaben von Zeit und Ort einzutragen. Ferner sind der Termin des Sühneversuches und dessen Ergebnis sowie die Höhe der entstandenen Gebühren und Auslagen zu vermerken. Die Geschäftsbücher sind nach dem als Anlage A zu dieser Anordnung veröffentlichten Muster einzurichten.

(3) Erscheint eine Partei nicht zum Sühnetermin oder entfernt sie sich vor Beendigung des Sühneversuches, so ist dies ebenfalls im Geschäftsbuch zu vermerken.

(4) Die Vermerke sind vom Schiedsmann zu unterschreiben.

§ 18

Sühnezeugnis

(1) Einigen sich die Parteien im Termin nicht oder gilt der Sühneversuch als gescheitert, weil der Beschuldigte nicht erschienen ist oder sich vor Beendigung des Sühneversuches entfernt hat, so hat der Schiedsmann dem Antragsteller hierüber ein Zeugnis auszustellen.

(2) Ist der Antragsteller im Termin ausgeblieben oder hat er sich vor Beendigung des Sühneversuches entfernt, so darf ein Sühnezeugnis nicht erteilt werden.

(3) Als Zeugnis dient ein Auszug aus dem Geschäftsbuch, der von dem Schiedsmann zu unterschreiben ist (Anlage B).

3. Abschnitt

Kosten

§ 19

Sachliche Kosten

Die Kosten der Einrichtung der Sühnestelle fallen der Gemeinde, in der sie errichtet wird, zur Last.

§ 20

Gebühren und Auslagen

(1) Für jeden Sühneversuch wird eine Gebühr von 6,— DM erhoben.

(2) Erledigt sich der Antrag ohne Sühneversuch, so beträgt die Gebühr 3,— DM.

(3) Die Gebühren fließen zur Hälfte dem Schiedsmann und zur anderen Hälfte der Gemeinde zu, welche die sächlichen Kosten zu tragen hat. Schreibgebühren und bare Auslagen erhält der Schiedsmann unverkürzt.

(4) Die Gebühren sind vierteljährlich zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember mit der Gemeinde abzurechnen. Teilablieferungen haben jeweils auf das Konto der Gemeinde zu erfolgen, sobald das Gesamtaufkommen 100,— DM erreicht.

§ 21

Gebühren- und Auslagenschuldner

Gebühren- und Auslagenschuldner ist der Antragsteller. Soweit ein anderer durch Erklärung gegenüber dem Schiedsmann die Kosten übernommen hat, haftet auch dieser.

§ 22

Vorschuß

(1) Der Schiedsmann soll seine Tätigkeit, insbesondere die Anberaumung des Sühnetermins davon abhängig machen, daß die Gebühren (§ 20) und ein die Auslagen deckender Vorschuß bezahlt werden. Das gilt nicht, wenn der Antragsteller eine amtliche Bescheinigung beibringt, aus der sich ergibt, daß er ohne Beeinträchtigung des für sich und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten nicht bestreiten kann.

(2) Das Sühnezeugnis soll erst erteilt werden, wenn die Gebühren und Auslagen voll entrichtet sind.

(3) Zuviel gezahlte Beträge sind zurückzuerstatten.

§ 23

Beitreibung

Unberichtigt gelassene Gebühren und Auslagen zieht die Gemeinde auf Antrag des Schiedsmannes im Verwaltungsverfahren ein.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 24

Bis zur Ernennung der Schiedsmänner werden die Aufgaben der Sühnestelle von den Stellen durchgeführt, die bisher als Sühnestelle (Vergleichsbehörde) tätig waren. Auf das Verfahren finden die Vorschriften dieser Anordnung Anwendung.

§ 25

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 24. April 1953

Ministerium der Justiz

F e c h n e r
Minister